

## INHALT

Auf Basis der Förderrichtlinie „Natürliches Erbe“ des Freistaates Sachsen besteht die Möglichkeit Maßnahmen zum Naturschutz und Arterhalt zu fördern. Die Richtlinie selbst ist im Vergleich zu anderen Förderinstrumenten sehr komplex aufgebaut. Das liegt u.a. daran, dass einige Fördergegenstände im Hintergrund durch EU-Finanzierungen gedeckt werden, während andere aus Bundes- oder Landesmitteln gespeist werden. Die nachfolgende Mitgliederinformation versucht daher, den Rahmen und das Potenzial der Fördermöglichkeiten aufzuzeigen.

## Förderrichtlinie „Natürliches Erbe“ des Freistaates Sachsen

Die Richtlinie „Natürliches Erbe“ ist bereits aus dem Jahr 2014, hat aber in der Wohnungswirtschaft bisher noch keine große Bedeutung gefunden. In Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) ist eine Antragstellung durch die Wohnungswirtschaft nicht nur möglich, sondern auch wünschenswert.

### Fördergegenstand

Die Richtlinie besteht aus mehreren Kapiteln, die sich jeweils einem Förderschwerpunkt widmen. Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht über den Gesamtrahmen:

|          |                                                                                                                   |                                                                                       |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>A</b> | <b>Biotopgestaltung, Artenschutz, Technik und Ausstattung</b>                                                     |  |
| A.1      | Biotopgestaltung                                                                                                  |                                                                                       |
| A.2      | Artenschutz                                                                                                       |                                                                                       |
| A.3      | Technik und Ausstattung                                                                                           |                                                                                       |
| A.4      | Biotopgestaltung im Wald                                                                                          |                                                                                       |
| A.5      | Artenschutz im Wald                                                                                               |                                                                                       |
| A.6      | Biotopgestaltung - Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen                                                       |                                                                                       |
| <b>B</b> | <b>Naturschutzfachplanungen und Dokumentation von Artvorkommen</b>                                                |  |
| B.1      | Naturschutzfachplanungen                                                                                          |                                                                                       |
| B.2      | Studien zur Dokumentation von Artvorkommen                                                                        |                                                                                       |
| <b>C</b> | <b>Qualifizierung, Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit</b>                                                      |  |
| C.1      | Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer                                                                         |                                                                                       |
| C.2      | Naturschutzbezogene Öffentlichkeits-/ Bildungsarbeit                                                              |                                                                                       |
| C.3      | Zusammenarbeit zum Schutz der biologische Vielfalt                                                                |                                                                                       |
| <b>D</b> | <b>Komplexvorhaben des Naturschutzes</b>                                                                          |  |
| D.1      | Komplexvorhaben des Naturschutzes nach Förderprogrammen Dritter                                                   |                                                                                       |
| D.2      | Komplexe Einzelvorhaben des Naturschutzes mit besonderer fachpolitischer Bedeutung                                |                                                                                       |
| <b>E</b> | <b>Vorhaben der Prävention vor Wolfsschäden</b>                                                                   |  |
| <b>F</b> | <b>Anlage und Sanierung von Landschaftsstrukturelementen und Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten</b> |  |

Für die Wohnungswirtschaft relevant sind vor allem die Abschnitte A und F.

Der Unterschied ist auf den ersten Blick kaum ersichtlich und ergibt sich vor allem aufgrund der Beihilfeanforderungen aus der EU.

Mit dem Kapitel F können inhaltlich quasi fast alle Fördergegenstände aus dem Kapitel A gefördert werden. Allerdings gilt eine Betragsgrenze zwischen 500 EUR und 20.000 EUR pro Maßnahmen. Dabei ist es jedoch möglich, ein Gesamtvorhaben in logische Einzelpakete (z. B. Artenschutz Fledermäuse und Erhalt Streuobstwiese) aufzuteilen. Der Vorteil des Kapitels F ist, dass Anträge fortlaufend gestellt werden können. Nach derzeitiger Sicht ist auch eine Förderung über das Jahr 2020 hinaus möglich.

Kapitel A zielt auf größere Vorhaben über 20.000 EUR ab. Aufgrund der Vergabebedingungen erfolgt die Vergabe auf Basis von Ausschreibungen durch den Freistaat, auf die sich Projekte bewerben können. Aufgrund der begrenzten Mittel und der vorgegebenen Einreichungsbedingungen, ist das Verfahren aufwendiger und ergebnisoffener. Nachzeitigem Stand soll zu Kapitel A im Sommer eine Ausschreibung erfolgen; diese wird voraussichtlich die letzte Ihrer Art sein.

Für die Wohnungswirtschaft greifbarer und aufgrund der Förderhöhe i.d.R. ausreichend sollte das Kapitel F sein. Gefördert werden dabei Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung oder Entwicklung von Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten auf Grundlage einer Artenliste. Hier einige Beispiele zur ersten Orientierung:

- Fledermauskästen im Wohngebiet
- Nistangebote für gefährdete Vögel
- Storchhorste
- Schwalbenbretter zum Schutz vor Kot
- Streuobstwiesen
- Trockensteinmauern für Eidechsen
- Biotoperhaltung
- Insektenwiesen

Die förderfähigen Arten können hier abgerufen werden:

[https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/GAK\\_Artenliste\\_20191028\\_Internet.pdf](https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/GAK_Artenliste_20191028_Internet.pdf)

## Förderhöhe

Die Förderung wird in Höhe eines Zuschusses ausgereicht. Dabei reichen die Förderquoten von 80 bis 100 % (!). Die konkrete Förderquote richtet sich i.d.R. nach der zu unterstützenden Tierart. Für viele Tierarten (z. B. Fledermäuse, Störche, etc.) werden 100 % der Kosten gefördert.

## Förderfähige Kosten

Die Förderung umfasst alle vorhabensbezogenen Kosten und Aufwendungen:

- für Planung, Management, Projektorganisation, Projektsteuerung und Erfolgskontrolle (entspricht Personalkosten); zum Teil auch Eigenleistungen (!)
- für den Erwerb von Technik oder Ausrüstungsgegenständen, die zur Umsetzung der Vorhaben erforderlich sind (entspricht Sachkosten)
- für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigem unbeweglichem Vermögen (bis 10 % der Vorhabenskosten)

Während die Sachkosten auf Basis der tatsächlichen Ausgaben erstattet werden, gelten für die Personalkosten sowie die Eigenleistungen standardisierte Einheitskosten.

Vor allem in Kapitel A gelten Festbeträge für verschiedene Maßnahmen, die hier eingesehen werden können:

[https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Uebersicht\\_Festbeträge\\_AB\\_2018\\_02\\_12.pdf](https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Uebersicht_Festbeträge_AB_2018_02_12.pdf)

Für Personalkosten gilt folgendes Berechnungsschema, wobei die grauen Faktoren fix vorgegeben sind:

| Mitarbeiter | Stundensatz gemäß Arbeitsvertrag (EUR/h) | Faktor | direkte Personalkosten (EUR/h) | Lohnkostenzuschüsse (z.B. der BA) (EUR/h) | direkte Personalkosten nach Abzug von Zuschüssen (EUR/h) | indirekte Kosten (EUR/h) | beantragter Personalkostensatz einschl. indirekter Kosten (EUR/h) | Anzahl Stunden (h) | beantragte Personalkosten einschl. indirekter Kosten (EUR) |
|-------------|------------------------------------------|--------|--------------------------------|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------|--------------------|------------------------------------------------------------|
| A           | 11,00                                    | 1,49   | 16,39                          |                                           | 16,39                                                    | 2,45                     | 18,84                                                             | 120                | 2260,80                                                    |
| B           | 18,00                                    | 1,49   | 26,82                          |                                           | 26,82                                                    | 3,57                     | 30,39                                                             | 60                 | 1823,40                                                    |

Für unentgeltliche Eigenleistungen gelten folgende Einheitswerte:

| Unentgeltliche Arbeitsleistungen | Kostensatz (EUR / h) |
|----------------------------------|----------------------|
| Hilfsarbeiter                    | 8,70                 |
| Fachkraft                        | 10,20                |
| Meister                          | 13,30                |
| Fachhochschulabschluss           | 18,10                |
| Hochschulabschluss               | 21,70                |

Die Anrechnung der Eigenleistungen ist nur bis zur Höhe des Eigenanteils möglich (d. h. nur, wenn die Fördersumme kleiner als 100 % ist).

## Gebietskulisse

Die Förderung ist im gesamten Freistaat Sachsen möglich. Auch ist es unerheblich, ob die Maßnahme im urbanen oder ländlichen Raum stattfindet.

## Begünstigter

Antragsteller kann jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein. Auch natürliche Personen sind antragsberechtigt.

## Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Die zentrale Voraussetzung ist die Zweckmäßigkeit des Vorhabens für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der natürlichen biologischen Vielfalt. Dazu ist die untere Naturschutzbehörde mit einzubeziehen. Im Einzelfall kann auch eine biologische Baubegleitung erforderlich sein. Die konkreten Anforderungen ergeben sich in Abhängigkeit von der geplanten Maßnahme. Das Lfulg steht dabei gern beratend zur Seite.

Bei Nutzung von Flächen oder Gebäuden: Nachweis der Flächenverfügbarkeit bzw. der Verfügbarkeit des sonstigen unbeweglichen Vermögens

## Antragstellung und Beratung

Anträge für Kapitel F können fortlaufend gestellt werden. Antragsformulare und Informationen stehen auf der Seite des SMUL zum Abruf bereit (Link siehe unten).

Für Anträge und Beratung stehen Ihnen drei Antragstellen zur Verfügung:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Abteilung 3 – Förder- und Fachbildungszentrum Zwickau  
Werdauer Straße 70, 08060 Zwickau  
Tel. (0375) 5665-0  
[zwickau.lfulg@smul.sachsen.de](mailto:zwickau.lfulg@smul.sachsen.de)  
<http://www.lfulg.sachsen.de/fbz-zwickau-10140.html>

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Abteilung 3 – Förder- und Fachbildungszentrum Kamenz  
Garnisonsplatz 13, 01917 Kamenz  
Tel. (03578) 33-7400  
[kamenz.lfulg@smul.sachsen.de](mailto:kamenz.lfulg@smul.sachsen.de)  
<http://www.lfulg.sachsen.de/fbz-kamenz-10411.html>

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Abteilung 3 – Förder- und Fachbildungszentrum Wurzen  
Kantstraße 1, 04808 Wurzen  
Tel. (03425) 999970  
[Petra.Bretschneider@smul.sachsen.de](mailto:Petra.Bretschneider@smul.sachsen.de)  
<http://www.lfulg.sachsen.de/fbz-wurzen-10494.html>

### Quellen und weitere Informationen

Gesamtüberblick:

<https://www.smul.sachsen.de/foerderung/richtlinie-natuerliches-erbe-rl-ne-2014-4529.html>

Kurzpräsentation:

[https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Kurzpraesentation\\_Richtlinie\\_Natuerliches\\_Erbe.pdf](https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Kurzpraesentation_Richtlinie_Natuerliches_Erbe.pdf)

Förderinformationen und Formulare Kapitel F:

<https://www.smul.sachsen.de/foerderung/artenschutzmassnahmen-f-4602.html>